

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Masterstudiengang Marketing und Innovationsmanagement (M.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 11. Mai 2023

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. Mai 2023 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Departmentsrat Wirtschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 20. April 2023 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 4. Mai 2023 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Marketing und Innovationsmanagement (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§1 Zweck und Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. ²Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Marketing und Innovationsmanagement ist der erfolgreiche Abschluss eines berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (CP) in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder verwandten Studiengang; zu den verwandten Studiengängen gehören insbesondere Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) ¹Bewerber*innen mit einem Abschluss nach Absatz 1 mit weniger als 210 CP, mindestens jedoch 180 CP, wird bei Vorliegen aller sonstigen Zugangsvoraussetzungen unter der Voraussetzung Zugang gewährt, dass sie die Differenz zu den erforderlichen 210 CP innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachholen. ²Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass die fehlenden CP bis zum letzten Tag des zweiten Studiensemesters nachgeholt werden. ³Welche fehlenden Leistungen nachzuholen sind, legt die*der Studienfachberater*in fest.

(3) ¹Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen,

zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen, die eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten muss. ³Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des ersten Studiensemesters nachgewiesen wird.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Folgende besondere Zugangsvoraussetzungen sind zusätzlich nachzuweisen:

1. der Nachweis, dass einschlägige Module des Bachelor- oder Diplomstudiums in einem Umfang von mindestens 8 CP einen Bezug zum Fachgebiet Marketing aufweisen;
2. der Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 entsprechend der Vorgaben in § 7 der HAWAZO.

§ 4 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

(1) ¹Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer von der Auswahlkommission zu bildenden Rangfolge vergeben. ²Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwerts gebildet. ³Der Punktwert für die Reihenfolge errechnet sich allgemein wie folgt:

Punktwert für die Note des Abschlusszeugnisses (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2) +
 Bonuspunkte (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3) = Punktwert für die Rangfolge.

(2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor- oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle, wobei die Abschlussnote die Durchschnittsnote des Abschlusses auf eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und nicht gerundet wird:

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
1,0 oder besser	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0
2,4	16,0
2,5	15,0
2,6	14,0
2,7	13,0

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
2,8	12,0
2,9	11,0
3,0	10,0
3,1	9,0
3,2	8,0
3,3	7,0
3,4	6,0
3,5	5,0
3,6	4,0
3,7	3,0
3,8	2,0
3,9	1,0
4,0	0,0

(3) Bei der Berechnung des Werts des Auswahlkriteriums sind zusätzlich maximal 18 Bonuspunkte zu berücksichtigen:

1. sechs Bonuspunkte erhält, wer mindestens 16 CP aus Modulen mit Marketing-Bezug in dem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiengang nachweist;
2. drei Bonuspunkte erhält, wer ein einschlägiges hochschulgelinktes Praktikum von mindestens 20 Wochen in dem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiengang oder einschlägige Berufserfahrung von mindestens 20 Wochen nachweist;
3. drei Bonuspunkte erhält, wer mindestens sechs CP aus Wirtschaftsinformatik-Modulen in dem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiengang nachweist;
4. drei Bonuspunkte erhält, wer mindestens sechs CP aus Technik-Modulen in dem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiengang nachweist;
5. drei Bonuspunkte erhält, wer mindestens sechs CP zu fortgeschrittenen statistischen Verfahren in dem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiengang nachweist.

§ 5 Einstufung von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

Die gemäß § 10 Absätze 2 und 3 HAWAZO einzureichende Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgestellt.

§ 6 Auswahl der Bewerber*innen für höhere Fachsemester

¹Die für Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis vergeben. ²Bei gleicher Durchschnittsnote genießen Bewerber*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang.

§ 7 Zuständigkeiten und Entscheidung

¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, das bei fachlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit § 2 und § 3 eine Einschätzung der Auswahlkommission einholt. ²Über Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach § 4 entscheidet ausschließlich die Auswahlkommission.

§ 8 Auswahlkommission

(1) ¹Der Auswahlkommission gehören drei professorale Mitglieder des Departments Wirtschaft an. ²Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Dekanat auf Vorschlag der Departmentsleitung bestimmt.

(2) Jedes professorale Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Hamburg, den 11. Mai 2023
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg